

## -Nutzungsbedingungen des Wohnprojekts des „Kontakt in Krisen e.V.“ und „H a u s o r d n u n g“-

### § 1

#### **Nutzungszweck und -dauer**

Der Zweck der Nutzung des Zimmers im Wohnprojekt ist der möglichst nahtlose Übergang aus der Inhaftierung in eine eigene Unterkunft. Die Nutzungsdauer von 2 Monaten stellt eine „Höchstfrist“ dar und sollte (auch im Interesse anderer Bewerber) nur voll ausgeschöpft werden, wenn dies unabdingbar ist, weil trotz aktiver Bemühungen keine Wohnung gefunden wird.

### § 2

#### **Besuch / Übernachtungen**

Besuche(r) im Wohnprojekt sind nur nach Voranmeldung gestattet! Ausgenommen von der Voranmeldung sind ausschließlich der/die Lebenspartner(in), sowie Eltern und Kinder. Der Bewohner darf grundsätzlich **niemanden** im Wohnprojekt übernachten lassen.

### § 3

#### **Suchtmittel/Drogen**

Der Gebrauch/Konsum aller(!) illegalen Suchtmittel (z.B. Cannabis), Verschreibungspflichtigen Arzneimittel und auch Alkohol im gesamten Haus ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist lediglich die bestimmungsgemäße(!) Einnahme von Medikamenten, die legal verschrieben worden sind (z.B. Polamidon/Methadon/Subutex). Die Weitergabe von Drogen/Medikamenten ist in jedem Fall untersagt.

### § 4 –entfallen–

### § 5

#### **a) Straftaten / b) Ordnungswidrigkeiten / c) Gewalt und Bedrohung**

Jegliche Straftaten (z.B. Besitz, Erwerb, Abgabe von, oder Handel mit Betäubungsmitteln; Hehlerei; Körperverletzung; Nötigung; Bedrohung, Sachbeschädigung usw.) sowie die Beihilfe dazu ist –selbstverständlich- untersagt! Jegliche Ordnungswidrigkeiten im Sinne des OWiG (z.B. Ruhestörung, Belästigung der Allgemeinheit usw.) sind ebenfalls untersagt! Jegliche Gewalt und Gewaltandrohung gegenüber Mitarbeitern, Klienten oder Mitbewohnern ist-selbstverständlich- untersagt! Der Bewohner verpflichtet sich, alles zu tun, um ein friedliches Klima in der Hausgemeinschaft aufrecht zu erhalten!

### § 6

#### **Reinigung**

Für die Reinigung und Instandhaltung des Zimmers und aller gemeinsam benutzten Räume und Einrichtungen im II. OG ist der Bewohner selbst verantwortlich. Hierzu müssen auch Putzmittel eigenständig gekauft werden. Alle Bewohner halten sich an den ggf. ausgehängten Putzplan.

### § 7

#### **Hausgruppe / Anwesenheit / Zutritt zum Zimmer**

Bei Bedarf und nach Ankündigung findet eine Besprechung aller Hausbewohner und Wohnprojektleitung (sowie ggf. weiterer Mitarbeiter) statt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht. Der Bewohner muss sich mindestens einmal pro Woche (bitte „§ 9 – Tag es Einzugs und Folgetage“ beachten) bei Frau Ilsemann oder Herrn Ziegeldorf melden. Sollte der Bewohner sich länger als eine Woche nicht gemeldet haben, ist er damit einverstanden, dass sein Zimmer auch ohne ihn betreten und ggf. geräumt wird. Bei begründetem Verdacht darauf, dass das Zimmer nicht entsprechend der Nutzungsbedingungen genutzt wird (z.B. Diebesgut eingelagert wird oder BTM-Straftaten begangen werden), wird die Wohnprojektleitung darüber hinaus den Bewohner bitten zu gestatten, dass Zimmer gemeinsam mit dem Bewohner in Augenschein zu nehmen, um dem Verdacht nachzugehen. Sollte der Bewohner die Zustimmung verweigern, muss in begründeten Fällen damit gerechnet werden, dass die Polizei eingeschaltet wird.

### § 8

#### **Folgen der Zuwiderhandlung**

Bei einem –auch einmaligen- Verstoß gegen die §§ 3, 4 oder 5a oder 5c erfolgt die sofortige Verweisung aus dem Wohnprojekt und Hausverbot für unsere gesamte Einrichtung. Weitere Straf- und/oder zivilrechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Bei einem Verstoß gegen einen der anderen §§, entscheidet die Wohnprojektleitung/Geschäftsführung über den weiteren Verbleib im Wohnprojekt.

### § 9

#### **Tag des Einzugs und Folgetage**

Am Tag des Einzugs, bzw. wenn der Einzug erst spät Nachmittags erfolgt, am nächsten Arbeitstag, sind einige Formalitäten zu erledigen. Der Bewohner erhält seinen Mietvertrag, seine Anmeldung fürs Einwohnermeldeamt und weitere Papiere mit denen er „auf's Amt“ muß um sich in Göttingen bzw. bei uns anzumelden und Sozialleistungen zu beantragen. Solange dies nicht komplett erledigt ist (d.h. bis es eine Übernahmeerklärung des Sozialamtes, bzw. des Fachbereich Soziales der Stadt Göttingen über die Übernahme der Miete für das Wohnprojektzimmer gibt, **oder** der Bewohner die Miete und Kaution selbst aus seinem Überbrückungsgeld zahlt) sollte der Bewohner –abweichend von § 7- **täglich** (außer am Wochenende) für uns erreichbar sein (ggf. kann das **nach Absprache** auch telefonisch sein). Sollte ein Bewohner direkt nach seinem Einzug „plötzlich verschwunden“ sein, **ohne uns Bescheid zu geben und ohne sich um die o.g. Formalitäten, insbesondere die Mietübernahme durch die Stadt Göttingen, zu kümmern** (d.h. für uns nicht erreichbar sein), verfällt der Anspruch auf den Wohnplatz **nach 3 Tagen (d.h. wir werden das Zimmer dann öffnen, ggf. räumen, und neu vermieten). Es ist also im eigenen Interesse des Bewohners sich in den ersten Tagen nach der Entlassung um die Formalitäten zu kümmern. Es geht auch gerne einer unserer Mitarbeiter mit zum Amt, falls der Bewohner dies möchte.**

**Diese „strenge“ Vorgehensweise ist leider notwendig geworden, da einige Bewohner den Wohnplatz bei uns –leider- nur als „Sprungbrett“ für ihre 2/3-Entlassung genutzt haben, aber eigentlich nie vorhatten, wirklich bei uns einzuziehen. Diese Bewohner sind dann oft schon in der ersten Nacht nach ihrem Einzug wieder verschwunden (im wahrsten Sinne des Wortes „bei Nacht und Nebel“), was wir jedoch teilweise erst nach 1 Woche gemerkt haben. Daher müssen wir auf die Erreichbarkeit der Bewohner in den ersten Tagen –solange bis die „Ämtersachen“ erledigt sind- bestehen. Prinzipiell sind wir aber viel netter als es sich hier jetzt anhören mag – und man kann mit uns auch über –fast- alles reden. Nur lassen wir uns halt auch nicht gerne „verschaukeln“ – was sicherlich jeder verstehen wird. Wer zu uns offen und fair ist, zu dem sind wir es auch!**